



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Recht

Revisionen der Gewässerschutzverordnung

- 1. Etappe seit 1.1.2016 in Kraft und**
- 2. Etappe in der Vernehmlassung**

VUR-Jahrestagung 16. Juni 2016



Volksinitiative
Lebendiges Wasser

Merkblätter

Standesinitiativen

Motionen UREK-NR
und UREK-SR

**Änderung GSchV
2016 und 2017**

Änderung GSchG
und GSchV 2011

Workshops

Parlamentarische
Initiative

Parl. Initiative Schutz und
Nutzung der Gewässer

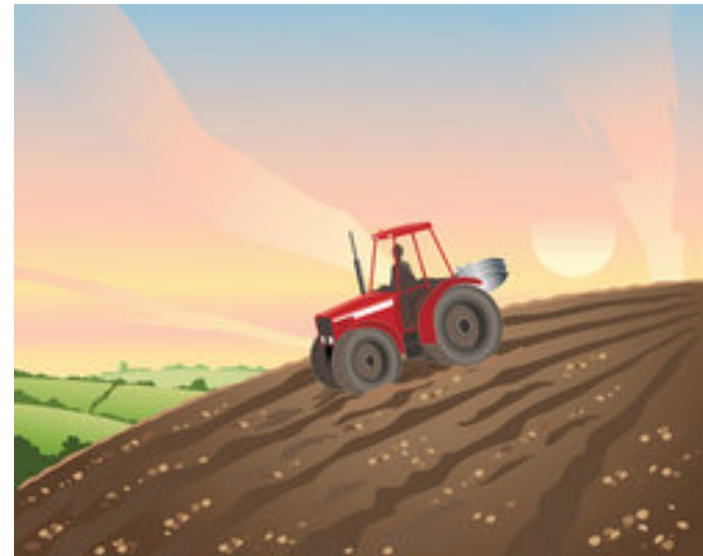
Postulat, Petitionen
Motion

Quelle: <https://i.ytimg.com>

UNENDLICHE GESCHICHTE



Quelle: <http://de.123rf.com>



Quelle: <http://de.cutcaster.com>



- Motion UREK-NR 12.3334 «Vollzug der Revitalisierung der Gewässer»
- Motion UREK-SR 15.3001 «Schaffung von Handlungsspielraum in der GSchV»
- 1. Etappe GSchV-Änderung
- Austauschplattform Gewässerraum der BPUK
- 2. Etappe GSchV-Änderung



1. Etappe Revision GSchV

- 2 neue Anlagetypen im Gewässerraum zulässig
- Bestandesschutz von Dauerkulturen
- Regelung Umgang mit ackerfähigem Kulturland



1. Etappe Revision GSchV



www.geo.admin.ch
Bundesamt für
Raumplanung
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 314 1000
www.geo.admin.ch

www.geo.admin.ch ist ein Portal zur Einsicht von geolokalisierten Informationen, Daten und Diensten, die von öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
Haftung: Obwohl die Bundesbehörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden. Copyright, Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft. <http://www.disclaimer.admin.ch>



1. Etappe Revision GSchV

Art. 41c Abs. 1 Bst. b

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

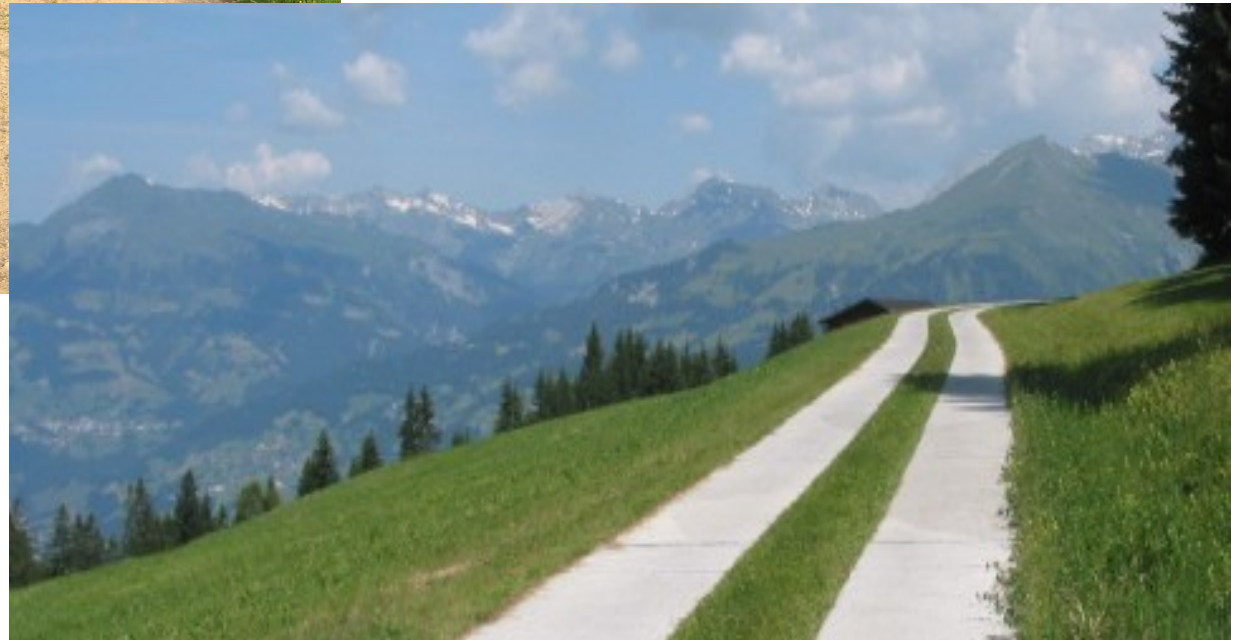
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;



1. Etappe Revision GSchV



Quelle: <https://de.wikipedia.org>



Quelle: www.gr.ch



1. Etappe Revision GSchV

Art. 41c Abs. 1 Bst. c

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.



1. Etappe Revision GSchV



Quelle: Kt. SH



1. Etappe Revision GSchV

Art. 41c Abs. 2

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a – c, e und g – i der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.



**Bundesratsbeschluss
Sachplan Fruchtfolgeflächen: Festsetzung
des Mindestumfanges der Fruchtfolgeflächen
und deren Aufteilung auf die Kantone**

vom 8. April 1992

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 19 der Verordnung vom 2. Oktober 1989¹⁾ über die Raumplanung (RPV),
und den Bericht der Bundesämter für Raumplanung und Landwirtschaft zum Sachplan Fruchtfolgeflächen vom November 1991,

beschliesst:

Art. 1 Mindestumfang und Aufteilung auf die Kantone

¹⁾ Der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen beträgt 438 560 ha.

²⁾ Die kantonalen Flächenanteile (Nettowerte) betragen mindestens:

Kanton	Hektaren	Kanton	Hektaren
Zürich	44 400	Schaffhausen	8 900
Bern	84 000	Appenzell A. Rh.	7 900
Luzern	23 000	Appenzell J. Rh.	3 300
Uri	2 260	St. Gallen	12 500
Schwyz	12 500	Souabünden	6 300
Obwalden	4 200	Aargau	40 000
Nidwalden	3 700	Thurgau	30 000
Glarus	2 600	Tessin	3 500
Zug	3 000	Waadt	75 800
Freiburg	35 900	Wallis	7 350
Solothurn	16 200	Neuenburg	6 700
Basel-Stadt	240	Genève	8 400
Basel-Landschaft	8 000	Jura	15 000

Art. 2 Aufträge an die Kantone

¹⁾ Die Kantone Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Jura ergänzen ihre Erhebungen im Sinne des Berichtes der Bundesämter für Raumplanung und Landwirtschaft.

²⁾ Die Kantone ergreifen gemäss Artikel 20 RPV und nach Massgabe von Artikel 16 Absatz 2 RPV sowie gestützt auf die Hinweise im Bericht der Bundesäm-

¹⁾ SR 700.1

ter für Raumplanung und Landwirtschaft die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung des kantonalen Mindestumfanges an Fruchtfolgeflächen.

³⁾ Die Kantone teilen dem Bundesamt für Raumplanung die Ergebnisse und die getroffenen Sicherungsmassnahmen im Rahmen der Berichterstattung (Art. 9 Abs. 1 und 20 Abs. 4 RPV) mit.

Art. 3 Aufträge an die Bundesbehörden

¹⁾ Die Bundesstellen achten bei der Ausübung ihrer raumwirksamen Tätigkeiten darauf, die Fruchtfolgeflächen zu schonen.

²⁾ Wenn Bundesstellen feststellen, dass bei der Ausübung ihrer raumwirksamen Tätigkeiten Fruchtfolgeflächen beansprucht werden müssen, so holen sie rechtzeitig die Stellungnahme des Bundesamtes für Raumplanung ein.

³⁾ Werden Fruchtfolgeflächen durch raumwirksame Tätigkeiten, die ganz oder überwiegend in der Zuständigkeit des Bundes liegen, im Ausmass von mehr als 3 ha gefährdet, so teilen die Bundesstellen dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mit, bevor sie entscheiden; dabei legen sie gemäss Artikel 2 und 3 RPV dar, weshalb die Interessenabwägung zuungunsten der Fruchtfolgeflächen ausgefallen ist.

⁴⁾ Der kantonale Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen wird gemäss Artikel 19 Absatz 3 RPV angepasst.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 8. April 1992 in Kraft.

8. April 1992

Im Namen des schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Felber
Der Bundeskanzler: Couchepin



1. Etappe Revision GSchV

Art. 41^c^{bis} Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum

¹ Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist Ersatz zu leisten.



2. Etappe Revision GSchV

- Möglichkeit Anpassung Gewässerraumbreite an topographische Verhältnisse
- Verzicht auf Gewässerraum bei sehr kleinen Gewässern
- Nutzung von Baulücken im Gewässerraum auch ausserhalb dicht überbauter Gebiete zulässig
- Neuer Anlagetyp im Gewässerraum zulässig
- Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen
- Präzisierung Ersatz ackerfähiges Kulturland



2. Etappe Revision GSchV



Quelle: BAFU



2. Etappe Revision GSchV

Art. 41a Abs. 4

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topographischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und
 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.



2. Etappe Revision GSchV



Quelle: Kt. AG



2. Etappe Revision GSchV

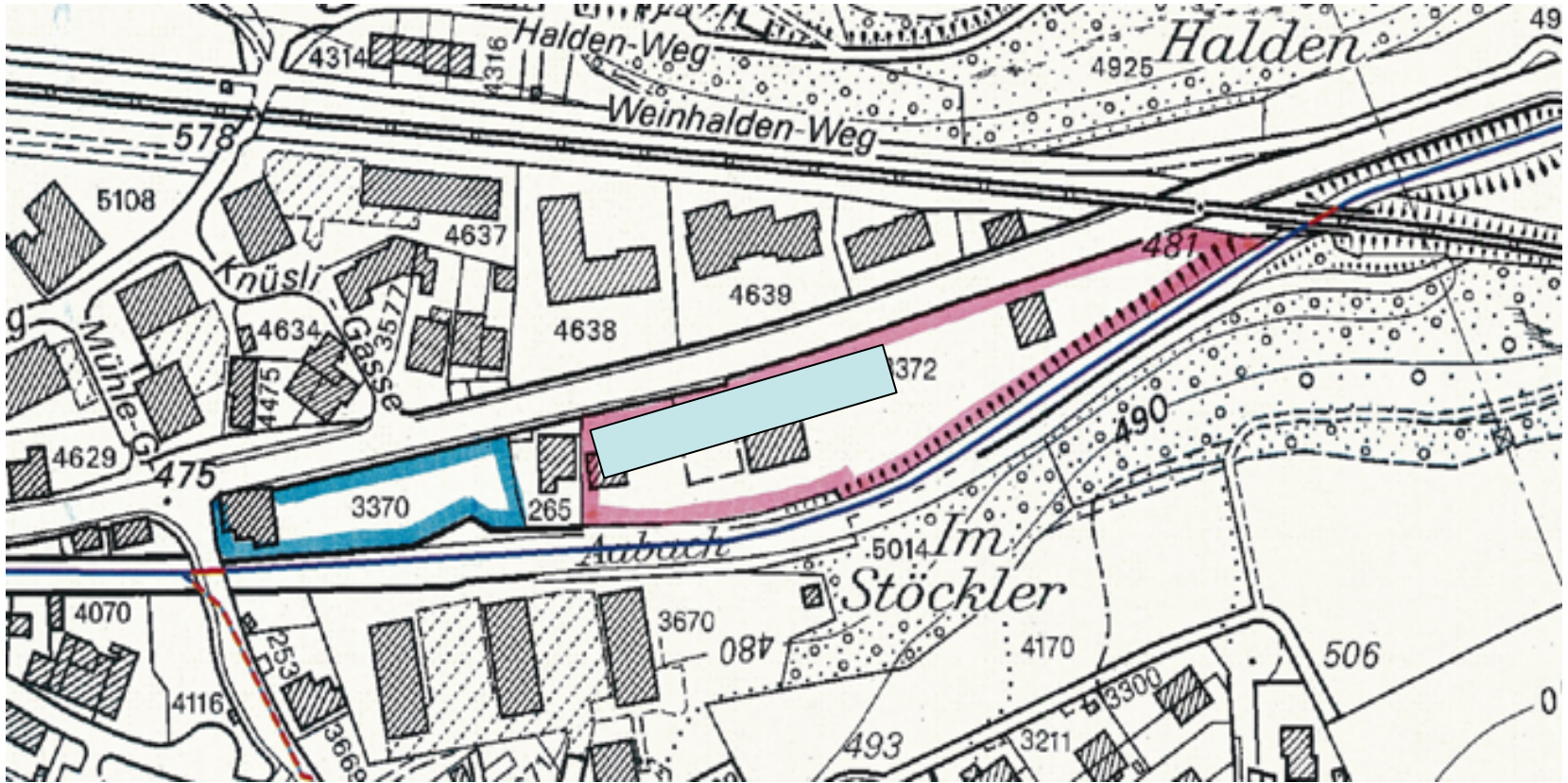
Art. 41a Abs. 5 Bst. d

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

d. sehr klein ist.



2. Etappe Revision GSchV



Quelle: alter Übersichtsplan Stadt Uster



2. Etappe Revision GSchV

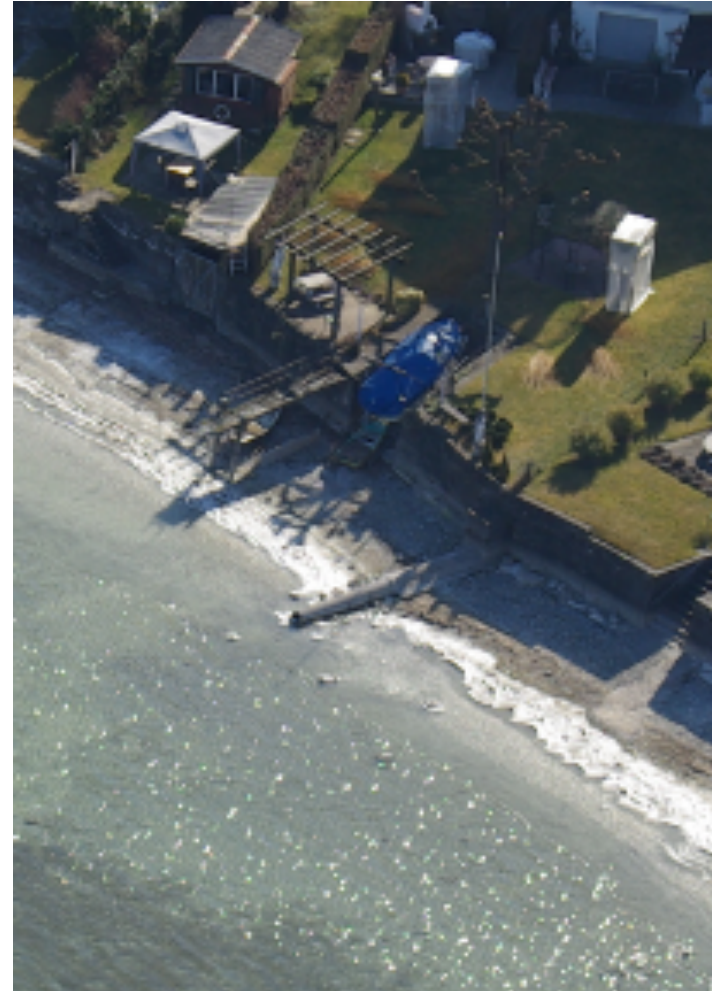
Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

a^{bis}. zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;



2. Etappe Revision GSchV



Quelle: Kt. TG



2. Etappe Revision GSchV

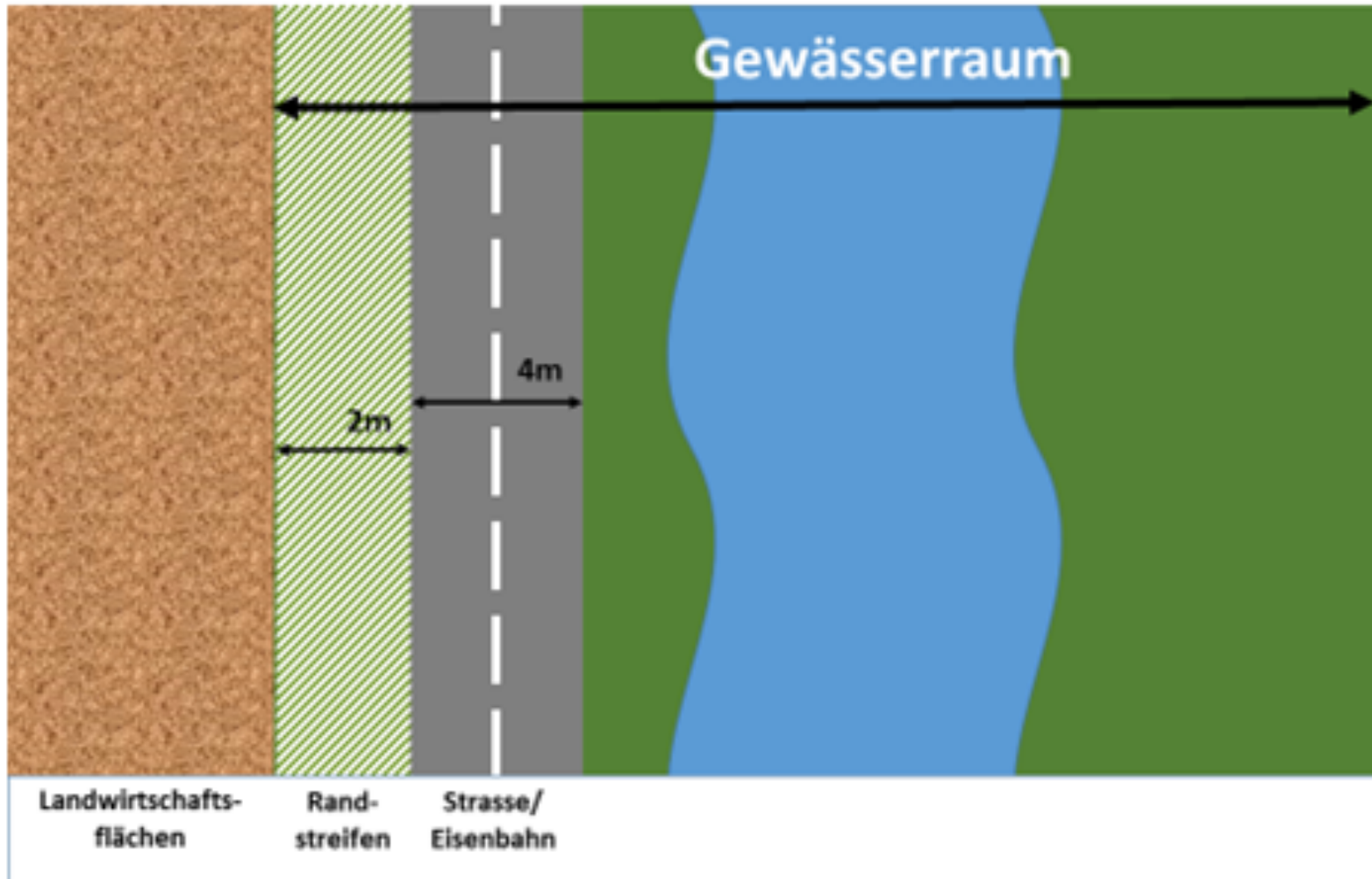
Art. 41c Abs. 1 Bst. d

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.



2. Etappe Revision GSchV





2. Etappe Revision GSchV

Art. 41c Abs. 4^{bis}

^{4bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.



2. Etappe Revision GSchV

Art. 41c^{bis} Abs. 2

² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.



Was bringen die Revisionen?



Quelle: www.gratis-malvorlagen.de

HFB



Quelle: www.simplifyyourlife.de



Quelle: <http://pixers.de>



Quelle: <http://boerse.ard.de>



ENDE